

**Satzung über die Abfallwirtschaft und
die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren
(Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)**

vom 21.12.1998

zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2009

Aufgrund

- Des § 7 i.V. mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666),
- Der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S.250) ,
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- des § 7 der verordnung über die entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19 Juni 2002 (BGBl. I Nr. 17, S. 762)
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17, S. 762)

hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

Inhaltsangabe

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

II. Getrennte Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen

- § 9 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

III. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle

- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung von Abfallgemeinschaften
- § 15 Häufigkeit und Zeitpunkt der Leerung
- § 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Gartenabfälle
- § 17 Bauabfälle

IV. Besondere Rechte und Pflichten

- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht und Betretungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte
- § 23 Gebührenpflichtige
- § 24 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 25 Gebührensätze
- § 26 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen am Entsorgungsbetrieb
- § 27 Gebühren für Abrollbehälter
- § 28 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr
- § 29 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 30 Begriff des Grundstücks
- § 31 Benutzung von Abfallkörben

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 In-Kraft-Treten

VI. Anlagen

- 1 Positivkatalog entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)
- 2 Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Abs. 1 entsprechen der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)
- 3 Auflistung der getrennt zu haltenden Abfälle entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (gem. § 5 Abs. 6 LAbfG) im Gemeindegebiet.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfall. Unter Bioabfall sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. gekochte und ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 5. Einsammeln- und Befördern von Kühl- und Gefrierschränken, Elektro- und Elektronikschrott.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil.
 7. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
 9. Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch
 - a) eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne),

- b) eine grundstücksbezogene Sammlung im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Kühlschränken und Elektrogroßgeräten),
- c) eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Gelände des Entsorgungsbetriebes (Grünabfälle, Sperrmüll, Schrott, Holz),
- d) die Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoff-sammelmobil.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als untere Abfallwirtschaftsbehörde ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

2. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 12. August 1998 (BGBl. I. S. 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I. S. 1344 ff.) soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten

Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.

§ 6

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,

- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach den §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG),
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG),
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich oder industriell genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

II. Getrennte Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen

§ 9

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von den von der Stadt vorgehaltenen Sammelstellen oder -fahrzeugen sowie der im Auftrag des Kreises Recklinghausen durch die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) betriebenen Annahmestelle angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind nur solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich nicht mehr als

2.000 kg Kleinmengen (§ 2 Abs. 2 der Nachweisverordnung-NachwV- vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichnete Abfallarten anfallen.

- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen bzw. auf dem Betriebshof des Entsorgungsbetriebes angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben. Kleinmengen aus Gewerbe - und Dienstleistungsbetrieben sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Entsorgungsbetrieb am Betriebshof anzuliefern.

III. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie deren Bereitstellung am Abfuhrtag, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind, die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen stellt die Stadt folgende Abfallbehälter zur Verfügung:
- graue Behälter in den Gefäßgrößen 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l, 5.000 l, 5.500 l, 7.000 l, 14.000 l, 28.000 l für Restabfall,
 - graue Behälter mit braunem Deckel in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l für Bioabfall,
 - graue Behälter mit blauem Deckel in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l für Altpapier,
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Restmüllsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Restmüllsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restmüllbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück ist mindestens 1 Restabfall- und 1 Altpapierbehälter aufzustellen. Hiervon können solche Grundstücke befreit werden, die ihr Altpapier direkt zur Sammelstelle am Fuhrpark anliefern.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro melderechtlich erfassten Grundstücksbewohner (Hauptwohnsitz und/oder Nebenwohnsitz) und Woche 15 l Abfallvolumen für den Restabfall vorzuhalten. Dies kann bei Beteiligung an der Bioabfallsammlung bzw. bei Eigenkompostierung auf 10 l je Person/Woche reduziert werden. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest- bzw. Maximalabfallvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Das Volumen der Altpapierbehälter wird bei Haushalten im Verhältnis 2:1 zum Behältervolumen des Restabfalls festgesetzt. Auf Wunsch kann auch ein kleineres Papiergefäß aufgestellt werden.
- (3) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfallarten nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die dem erforderlichen Volumen angepassten Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf nach der tatsächlich anfallenden überlassungspflichtigen Abfallmenge ermittelt. Das Mindestbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
--------------------------------	---------------------	----------------------------

a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

(4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubil-

dende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (6) Veränderungen der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können nur jeweils zum 01.04. oder zum 01.10. erfolgen.

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, Abfallsäcke und sperrige Abfälle sind am Tage der Abfuhr bis 06.45 Uhr von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

Die Stadt kann mit näheren Maßgaben festlegen, dass aufgrund von besonderen Anlässen, z. B. bei dem Einsatz neuer Techniken, wie dem Seitenlader, die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in einheitlicher Position, sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Anweisungen der Beauftragten des Entsorgungsbetriebes zur Wahl des Aufstellplatzes sowie zur Positionierung der Abfallbehälter sind zu befolgen.

Im Stadtteil Wulfen-Barkenberg sind die Behälter, Abfallsäcke und sperrigen Abfälle am Tage der Abfuhr neben den Containerstandorten am Straßenrand bereitzustellen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

- (2) Alle Abfallbehälter (§ 10) sind auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie möglichst keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.

Standplätze und Transportwege der Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und mehr sind so zu wählen, dass sie ohne Schwierigkeiten erreicht und geleert werden können. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit einem harten, dauerhaften Belag (Platten, Beton oder ähnliches) versehen sein, der das Absetzen und das übliche Abrollen oder das Befördern der Großraumbehälter schadlos zulässt. Für jeden Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l muss eine Standfläche von 1,75 m x 1,50 m und ein Abrollweg von mindestens 1,50 m Breite zur Verfügung stehen. Der Standplatz ist so anzulegen, dass auf dem Weg zum Sammelfahrzeug keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten sind. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1:20) auszugleichen.

- (3) Der Standplatz der Großraumbehälter 770 l und 1.100 l darf grundsätzlich nicht weiter als 15 m vom Sammelfahrzeug (auf einer für das Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) liegen. Handelt es sich bei den öffentlichen Straßen um Stichwege, die keine Wendemöglichkeit haben, muss die Mindestbreite der Fahrbahn 3,80 m betragen. Bei nicht-öffentlichen Straßen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Fahrweg eine für 13 t Achslast befahrbare feste Fahrbahndecke hat, ein 10 m langer Lastkraftwagen einwandfrei wenden und eine Gefährdung von Personen beim Befahren nicht eintreten kann.
- (4) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen sonstigen Baumaßnahmen, oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen, kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Behälter und Säcke bestimmen. Die Abholung erfolgt nur von diesem Standplatz.
- (5) Sollen zum Zwecke der Entleerung im Einverständnis des Grundstückseigentümers private Grundstücke befahren werden, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahrbar ist.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen

nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer oder -erzeuger haben Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und zur Abfallentsorgung bereitzustellen. Sie sind in der Anlage 3 dieser Satzung aufgelistet. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
 - Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 - Altpapier ist in den Behälter mit dem blauen Deckel, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 - Bioabfälle sind in den Behälter mit dem braunen Deckel, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 - Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in die gelben Abfallsäcke oder in den Behälter mit dem gelben Deckel, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen
 - Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Restabfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die städtischen Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht zweckentfremdet werden. In ihnen dürfen Abfälle nicht eingestampft oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, glühende oder heiße Abfälle in diese einzufüllen.
- (6) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

40 l Abfallbehälter

25 kg

80 l	Abfallbehälter	50 kg
120 l	Abfallbehälter	70 kg
240 l	Abfallbehälter	100 kg
770 l	Abfallbehälter	300 kg
1.100 l	Abfallbehälter	450 kg

- (7) Sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Der Grundstückseigentümer und die ihm gemäß § 29 der Satzung gleichgestellte Person haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter gem Abs. 2 - 7 und § 12 entstehen und bei Verlust sowie sonstiger Beschädigung des Abfallbehälters. Die Haftung für Schäden, die durch das Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Wird festgestellt, dass Abfälle eingestampft oder sonst wie verdichtet werden, das vorgegebene Gewicht gem. Abs. 6 überschritten wird oder andere Abfälle als Leichtverpackungen in die Leichtverpackungsbehälter gefüllt worden sind, erfolgt keine Leerung des Behälters.
- (10) Altglascontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigung nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr - 19.00 Uhr gefüllt werden.

§ 14

Zulassung von Abfallgemeinschaften

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 1 können zwei benachbarte Anschlusspflichtige (im Umkreis bis zu 50 m) sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, d. h. sie benutzen gemeinsame Restabfallbehälter oder Bioabfallbehälter bis max. 240 l Volumen. Bzgl. des Altpapierbehälters können sich benachbarte Anschlusspflichtige zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
- für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und

- für die von der Abfallgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührenschuldner nach der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung zu haften.
- (3) Abfallgemeinschaften von mehreren Grundstückseigentümern können sich auch in den Bereichen bilden, die bereits bisher Container bis zu einem Volumen 1.100 l gemeinsam genutzt haben. Der Zusammenschluss ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Abs. 2 gilt für diese Abfallgemeinschaften nicht.
 - (4) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Hausmüll, Leichtverpackungen und Biomüll werden in der Regel im 14-tägigen Rhythmus geleert. Die Abfallbehälter für Altpapier werden in der Regel im 4-Wochen Rhythmus geleert.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann eine wöchentliche oder mehrmalige Leerung erfolgen, soweit betriebliche Gründe dies zulassen. Die Abfallbehälter, die wöchentlich oder öfter geleert werden, werden durch die Stadt besonders gekennzeichnet. Sofern die Abfallbehälter in Müllboxen oder -schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige die Kennzeichnung dieser zu dulden. Sofern einem Anschlusspflichtigen mehrere Abfallbehälter zugeteilt sind, so kann er für alle Gefäße nur einen einheitlichen Abfuhr-rhythmus wählen.
- (3) Das Stadtgebiet ist für die Entsorgung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und in den Tageszeitungen bekannt gegeben.
- (4) Abfallbehälter bis 240 l Volumen und zusätzliche Abfallsäcke (§ 10 Abs. 3) sind an den festgelegten Abfuhrtagen bis 06.45 Uhr an den Straßenrand zu stellen; Behälter mit größerem Volumen sind der Abfallentsorgung zugänglich zu machen.

- (5) Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Gartenabfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes auch bei zumutbarem Aufwand nicht in Umleerbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Innerhalb eines Kalenderjahres wird einmal Sperrmüll je Haushalt ohne besondere Bezahlung abgeholt. Jede weitere Abholung vor Ort bzw. Anlieferung am Entsorgungsbetrieb ist gebührenpflichtig.
- (2) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, E-Herde, Trockner, Spülmaschinen, Öl- und Kohleofen, Ölradiatoren und dergl.) werden getrennt vom Sperrmüll abgefahren. Innerhalb eines Kalenderjahres werden je Haushalt Elektrogroßgeräte einmal ohne besondere Bezahlung abgeholt. Jede weitere Abholung vor Ort ist gebührenpflichtig.

Andere Elektrogeräte wie z. B. Fernseher, Staubsauger, Computer, Stereoanlagen, werden seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetz am 16.03.2006, bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen.

Die Anlieferung von Elektrogroßgeräten aus Privathaushalten am Betriebs- hof des Entsorgungsbetriebes ist kostenfrei. Das gilt auch für Elektrogeräte aus Gewerbebetrieben, sofern sie nach Art und Menge mit denen aus Privathaushalten vergleichbar sind.

- (3) Die gesonderten Abfahren werden auf Bestellung durchgeführt. Die Abfuhr ist von dem Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände beim Entsorgungsbetrieb schriftlich oder fernmündlich zu bestellen. Nach Eingang der Gebühr wird dem Antragsteller der Abholtag schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt.
- (4) Sperrige Abfälle werden werktags ab 06.45 Uhr abgefahren. Den Abholtag bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.

- (5) Die sperrigen Abfälle sind am Abholtag bis spätestens 06.45 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde vor dem Grundstück, am für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) Der Abfallbesitzer hat evtl. nicht abgefahrene Restmengen unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen. Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle bis spätestens 17.00 Uhr, wenn infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt (z. B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm, Streik) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.
- Sperrige Abfälle, die nicht durch die Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z. B. Fensterrahmen, Balken, Haus- und Zimmertüren, Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz, sowie Zäune, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Mopeds, Mofas, Motorräder, Reifen, Sonnenbänke, Nachtspeicher, gefüllte Säcke oder Kartons u. ä.) werden nicht abgefahren. Die zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 5 cbm nicht überschreiten. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände abgefahren werden.
- (7) Sperrige Abfälle (max. 3 m³) können am Betriebshof des Entsorgungsbetriebes angeliefert werden.
- (8) Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (max. 2 m³), können am Betriebshof des Entsorgungsbetriebes kostenlos angeliefert werden.
- (9) Wer einen turnusmäßigen Sperrmülltermin nicht in Anspruch nehmen kann (z.B. bei Haushaltsauflösungen aufgrund eines Sterbefalles oder von Umzügen), hat die Möglichkeit, hierfür kurzfristig einen Absetz-/Abrollbehälter zu bestellen (7 m³, 14 m³ oder 28 m³). Die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters ist gebührenpflichtig.

§ 17 Bauabfälle

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei, soweit möglich, außerhalb der öffentlichen Abfallentsor-

gung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen.

IV. Rechte und Pflichten

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Haftende einer Abfallgemeinschaft oder ergeben sich Änderungen in der Abfallgemeinschaft, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich absieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen, Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) zuletzt geändert

durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§16) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind. Zu den angefallenen Abfällen gehören auch die gemäß § 28 in Abfallkörben eingefüllten sowie die verbotswidrig bereitgestellten Abfälle. Im übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß angeliefert oder bereitgestellt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die Deckung der sonstigen abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Stadt Dorsten werden Abfallentsorgungsgebühren gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebene Annahmestelle angeliefert werden, hat der Anlieferer das vom Anlagenbetreiber geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 23

Gebührenpflichtige

- (1) Bei den Abfällen aus privaten Haushalten sowie bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetrieb, Institution) ist der Grundstückseigentümer des angeschlossenen Grundstücks gebührenpflichtig; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dieser Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Selbstanlieferung der Abfälle am Recyclinghof ist der Anlieferer gebührenpflichtig.
- (3) Für die Leistungen nach § 25 Absatz 4-7 ist der Besteller der Leistungen gebührenpflichtig.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

24

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Maßgebend für den Zeitpunkt des Anschlusses ist der Tag der Aufstellung bzw. der Abholung des Abfallbehälters auf dem

Grundstück durch den Entsorgungsbetrieb. Bei Selbstaufstellung bzw. -entfernung ist der Tag der Abholung bzw. Anlieferung auf dem Betriebshof des Entsorgungsbetriebes maßgebend.

Für einmalige oder unregelmäßige Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistung.

§ 25 Gebührensätze

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Hausmüll

	a) bei wöchentlicher Leerung	b) bei 14-tägiger Leerung
o 40 l Behälter	124,80 €	62,40 €
o 80 l Behälter	249,60 €	124,80 €
o 120 l Behälter	374,40 €	187,20 €
o 240 l Behälter	748,80 €	374,40 €
o 770 l Behälter	2.402,40 €	1.201,20 €
o 1100 l Behälter	3.432,00 €	1.716,00 €
o 3000 l Behälter	9.360,00 €	4.680,00 €
o 5000 l Behälter	15.600,00 €	7.800,00 €

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnen-volumen jährlich 3,12 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 1,56 € bei 14-tägiger Leerung des Behälters.

(3) Die Jahresgebühr für die Biotonne beträgt:

	a) bei wöchentlicher Leerung	b) bei 14-tägiger Leerung
o 120 l Behälter	100,80 €	50,40 €
o 240 l Behälter	201,60 €	100,80 €

(4) Die Kosten für die Abfallbehälter für Altpapier nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 sind in der Jahresgebühr gem. Abs. 2 enthalten. Für zusätzlich bereitgestellte Behälter werden folgende Gebühren erhoben:

o	120 l Behälter	4 wöchentliche Leerung	16,20 €/jährlich
o	240 l Behälter	4 wöchentliche Leerung	32,50 €/jährlich
o	1.100 l Behälter	4 wöchentliche Leerung	149,00 €/jährlich

(5) Die Abfuhrgebühr einschl. Erwerb eines 70 l Abfallsackes beträgt 3 €.

(6) Für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Abholung der sperrigen Abfälle sowie der Elektrogroßgeräte beträgt die Gebühr:

Abholung von Sperrmüll vor Ort - je Anfahrtstelle 25,50 €
(Mengenbegrenzung - 5 m³)

Abholung von Elektrogroßgeräten vor Ort 15,30 €
Mengenbegrenzung: max. 3 Geräte

(7) Für die Leerung von Restmüll- oder Bioabfallgefäßen auf Abruf oder bei Sonderleerungen, wird je Leerung 1/26 der Jahresgebühr zuzüglich 10,20 € Anfahrpauschale berechnet. Für die Sonderleerung der Papiertonnen wird nur eine Anfahrpauschale von 10,20 € berechnet.

(8) Für die Auslieferung, die Abholung und dem Tausch von Restmüll-, Bio- und Papierbehältern beträgt die Gebühr je Behälter:

o	5.000 l Behälter	61,30 €
o	3.000 l Behälter	51,10 €
o	1.100 l Behälter	40,90 €
o	770 l Behälter	35,70 €
o	240 l Behälter	15,30 €
o	120 l Behälter	10,20 €
o	80 l Behälter	10,20 €
o	40 l Behälter	10,20 €

Die Gebühr für die Auslieferung, Abholung oder den Tausch wird nur dann erhoben, wenn der Gebührenpflichtige dieses zu verantworten hat. Die Gebühr wird über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben.

Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, entsteht die Gebühr für jeden einzelnen Behälter, bei einem Tausch bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem geringeren Volumen.

Bei Selbstabholung bzw. Selbstanlieferung der Behälter am Betriebshof reduziert sich die Gebühr um 50 %.

§ 26

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen am Entsorgungsbetrieb

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten oder Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am Entsorgungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

1. Papier, Kartonagen

- 1.1 aus Haushalten frei
- 1.2 aus anderen Herkunftsbereichen
 - Anlieferung mit PKW, nur Kofferraum 4,00 €
 - Anlieferung mit Kombi, nur Kofferraum 6,00 €
 - Anlieferung mit Kombi, Sitzbank umgeklappt 8,00 €
 - Anlieferung PKW mit Anhänger; Kleinbus, max. 3 m³ 20,00 €

2. Restabfall – max. Anlieferungsmenge 3 m³

- aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen
 - Anlieferung mit PKW, nur Kofferraum 7,50 €
 - Anlieferung mit Kombi, nur Kofferraum 10,00 €
 - Anlieferung mit Kombi, Sitzbank umgeklappt 15,00 €
 - Anlieferung mit VW-Bulli, Transit 25,50 €
 - Anlieferung PKW mit Anhänger, je angef. m³ 22,00 €
 - Kunststoffsack (bis. 100 l Volumen)Stück 3,50 €

3. Grünabfälle max. Annahmemenge 2 m

- 3.1 aus Haushalten frei
- 3.2 aus anderen Herkunftsbereichen (sofern nach Art und Menge vergleichbar mit Privathaushalten) frei
- 3.3 aus Gartenbaubetrieben, Gärtnereien, Baumschulen u.ä., je angefangener m³ 15,00 €

4. Elektrogroßgeräte

- 4.1 aus Haushalten frei
- 4.2 aus anderen Herkunftsbereichen, sofern nach Art und Menge vergleichbar mit Privathaushalten frei

5. Sonstige Abfälle

- Türen, Fenster (max. 100 cm x 100 cm),
sanitäre Einrichtungsgegenstände (wie z. B. WC-Töpfe,
Waschbecken) Stück 3,50 €

6. Styropor (Verkaufsverpackungen) - gestrichen		
7. Reifen, Batterien		
PKW-Reifen ohne Felge (max. 4 Stück)	Stück	1,50 €
PKW-Reifen mit Felge (max. 4 Stück)	Stück	2,50 €
Trockenbatterien, Autobatterien aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen		frei
8. Altmedikamente		
8.1 aus Haushalten und Apotheken		frei
8.2 aus Praxen -Ärzttemuster-Kunststoffsack ca. 100 l Volumen		3,50 €
9. Altöl		
je Liter		0,70 €
10. Bauschutt (Annahme in Kleinmengen = Speißfass)		
10.1 aus Haushalten (Kleinmengen)		1,50 €
10.2 aus anderen Herkunftsbereichen (Kleinmengen)		1,50 €

§ 27

Gebühren für Abrollbehälter

- (1) Absetzbehälter mit einem Volumen von 5,5 m³ und 7 m³, sowie Abrollbehälter mit einem Volumen von 14 m³ bis 28 m³ werden nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Die Stadt Dorsten entsorgt mit diesen Behältern folgende Abfälle:
- | | |
|---|------------|
| o Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen | 148,00 €/t |
| o Verpackungen und Kartonagen, nicht verwertbar | 148,00 €/t |
| o Sperrmüll | 156,00 €/t |
| o Garten- und Parkabfälle | 30,00 €/t |

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

- (2) Neben den Abfallentsorgungskosten hat der Abfallerzeuger auch die Kosten für das Aufstellen des Behälters sowie den Transport der Abfälle zur Entsorgungsanlage zu bezahlen. Dafür wird innerhalb der Stadt Dorsten pauschal ein Betrag in Höhe von 66,40 € berechnet. Bei Transporten zu außerhalb des Stadtgebiets liegenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen wird ein Betrag in Höhe von 33,20 € je angefangener ½ Stunde für das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Fahrer berechnet.

- (3) Ab dem fünften Tag wird für die Aufstellung des Abrollbehälters eine Miete erhoben. Die Miete beträgt je angefangenen Tag 2,50 €. Bei Abrollbehältern, die für eine unbegrenzte zeitliche Dauer aufgestellt werden, wird folgende monatliche Miete erhoben:

5,5 m ³ und 7 m ³ Absetzcontainer	20,00 €
14 cbm Großraumbehälter	48,50 €
28 cbm Großraumbehälter	53,60 €

- (4) Die Kosten für die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters nach § 16 Abs. 9 betragen für einen 7 m³ Behälter 57,00 €/t, für einen 14 m³ Behälter 114,00 €/t und für einen 28 m³ Behälter 228,00 €/t incl. An- und Abfahrt. Die Höchstmenge ist auf 0,75 t (7 m³), 1,5 t (14 m³) bzw. 3 t (28 m³) beschränkt.

Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen beträgt 156,00 €/t.

§ 28 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für wiederkehrende Leistungen nach § 25 Abs. 2 und 3 und § 25 Abs. 8 werden mit Gebührenbescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so wird für jeden nach § 24 zu berechnenden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Beträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Gebührenschild für zurückliegende Zeiträume wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für einmalige oder unregelmäßige Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe zu zahlen.
- (3) Die Gebühren nach § 26 sind bei der Anlieferung beim Personal des Entsorgungsbetriebes zu zahlen. Der Anlieferer erhält hierüber eine Gebührenquittung.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Rückgabe nicht verwendeter Abfallsäcke ist ausgeschlossen.
- (5) Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge sowie bei Stundungen Stundungszinsen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen erhoben.

- (6) Bei wiederkehrenden Leistungen sind, solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt ist, zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührensschuld des Vorjahres zu entrichten.

§ 29

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 30

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 31

Benutzung von Abfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen durch Verzehr von Speisen und Getränken im Freien anfallen. In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der nach Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (§ 3),
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum einsammeln und Befördern überlässt (§ 5 Abs. 1),
 3. schadstoffhaltige Abfälle in die für die Wiederverwertung oder für die Restabfallentsorgung vorgesehenen Behältnisse einfüllt (§ 9 Abs. 2),
 4. andere als die von der Stadt bestimmten oder andere als die von ihr zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke benutzt (§ 10),
 5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt,
 6. Abfallbehälter nach deren Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt ,
 7. Standplätze und Transportwege für Abfallbehältern nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält (§ 12 Abs. 2),
 8. Abfallbehälter, Abfallsäcke oder sperrige Abfälle nicht zu den von der Stadt bestimmten Stellen bringt (§ 12 Abs. 1),
 9. die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht, sie überfüllt oder Gegenstände einfüllt, die das Sammelfahrzeug beschädigen können (§ 13),
 10. die Kennzeichnungen für die wöchentliche Abfuhr anbringt (§ 15 Abs. 2).
 11. sperrige Abfälle ohne Terminzusage der Stadt oder bereits vor dem Abfuhrtag zur Abfuhr bereitstellt (§ 16),
 12. nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle (§ 16 Abs. 6 Satz 3) zur Sperrmüllabfuhr bereitstellt und nach der Abfuhr nicht unverzüglich vom Bereitstellungsort entfernt,
 13. der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen oder einen Eigentumswechsel nicht unverzüglich meldet (§ 18),
 14. den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt zu dem Grundstück nicht gewährt (§ 19),
 15. angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt (§ 21 Abs. 4),
 16. Abfallkörbe verbotswidrig benutzt (§ 31).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 33 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren vom 18.12.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.1998

Dr. Zahn
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 1 vom 08.01.1999 - Seite 1 -

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten -Positivkatalog-
entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 03	Straßenkehrriecht	andere Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
0402 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
1601 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1802 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
2001 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
---------------	------------------------------------

1. Monofraktionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

2001 01	Papier und Pappe - gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
2001 02	Glas -außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil) - lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
2001 39	Kunststoffe - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Emballagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2001 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebände (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

2003 01	Gemischte Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert
1709 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen

4. Sonstige

1601 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
2001 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
2001 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten - Haushaltskühlgeräte
2001 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
2002 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.